

Geschäftsordnung der Geschäftsführung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Stand November 2017

1. GELTUNGSBEREICH

In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Geschäftsführung geregelt, soweit diese nicht bereits im NÖGUS-G 2006 festgelegt sind.

2. AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

2.1. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben grundsätzlicher Art:

- 2.1.1. Vertretung des Fonds im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 NÖGUS-G 2006;
- 2.1.2. Selbstständige und eigenverantwortliche Durchführung von im Rahmen der Beschlüsse der Gesundheitsplattform, der Landes-Zielsteuerungskommission und des Ständigen Ausschusses der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben;

Dies sind insbesondere:

- 2.1.2.1. Planung und Koordination der Versorgungsstrukturen gemäß NÖGUS-G 2006;
 - 2.1.2.2. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungskonzepten und -richtlinien;
 - 2.1.2.3. Aufbau und Weiterentwicklung der gemäß NÖGUS-G 2006 benötigten EDV-Instrumente;
- 2.1.3. Vorschreibung der von den jeweiligen Finanzierungsträgern einzubringenden Finanzmittel;
- 2.1.4. Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses des NÖGUS samt anschließender Übermittlung an die NÖ Landesregierung und die Bundesgesundheitsagentur.
- 2.1.5. Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr samt

anschließender Übermittlung an die NÖ Landesregierung;

- 2.1.6. Information des Ständigen Ausschusses und der Gesundheitsplattform über die laufende Geschäftstätigkeit;
 - 2.1.7. Berichte über Fondsangelegenheiten in der Landes-Zielsteuerungskommission unbeschadet der Aufgaben der Landeszielsteuerungs-Koordinatoren.
 - 2.1.8. Erarbeitung von Vorschlägen zur Handhabung des Sanktions- und Konsultationsmechanismus für die Landesseite.
 - 2.1.9. Sorgetragung für die Durchführung der nach den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, und Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 60/2017, den Landesgesundheitsfonds übertragenen Aufgaben zur Erreichung des Fondszweckes.
 - 2.1.10. Sorgetragung für die Durchführung der dem Fonds gemäß NÖGUS-G 2006 übertragenen Aufgaben.
 - 2.1.11. Vorbereitung von Sitzungen der Gesundheitsplattform, des Ständigen Ausschusses und der Landesgesundheitskonferenz. Hinsichtlich der Vorbereitung der Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission gilt § 14 NÖGUS-G 2006, wonach diese durch die Landes-Zielsteuerungskoordinatoren in Absprache mit der Geschäftsführung zu erfolgen hat.
 - 2.1.12. Ausarbeitung von Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen für die Gesundheitsplattform, den Ständigen Ausschuss und die Landes-Gesundheitskonferenz;
 - 2.1.13. Teilnahme an den Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission, der Gesundheitsplattform, des Ständigen Ausschusses und der Landes-Gesundheitskonferenz;
 - 2.1.14. Teilnahme an sonstigen Besprechungen von Gremien und Arbeitsgruppen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der genannten Aufgaben zur Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheitswesens im Landesbereich erforderlich sind.
- 2.2. Über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landes-Zielsteuerungskommission fallen, hat darüber hinaus eine (laufende) Abstimmung zwischen den Koordinatoren und der Geschäftsführung zu erfolgen.
- 2.3. Geschäfte, die nicht im Voranschlag des NÖGUS vorgesehen sind und den Betrag von EUR 30.000,-- nicht übersteigen, bedürfen keiner weiteren Genehmigung durch die Fondsgremien.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 3.1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den Stellvertretern und/oder Stellvertreterinnen.
- 3.2. Die Geschäfte des NÖGUS werden gemäß § 13 NÖGUS-G 2006 von der Geschäftsführung geführt. Die Stellvertreter und/oder die Stellvertreterinnen vertreten den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin bei Verhinderung in allen Tätigkeiten und Bereichen.

4. ORGANISATION UND ADMINISTRATIVE TÄTIGKEITEN

- 4.1. Die Geschäftsführung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- 4.2. Die Geschäftsführung ist berechtigt bei Bedarf die interne Organisation der Geschäftsstelle zur Erledigung der vorgegebenen Aufgaben in Abteilungen, Stabstellen, etc. zu gliedern.
- 4.3. Die Geschäftsführung kann bestimmte Tätigkeiten und Aufgaben generell an bestimmte Funktionseinheiten delegieren. Es ist schriftlich festzulegen, welche Tätigkeiten bzw. Aufgaben in welchem Rahmen an wen delegiert werden. In den delegierten Bereichen werden die Funktionseinheiten eigenständig tätig.
- 4.4. Wesentliche Änderungen der internen Organisation sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ständigen Ausschusses und der Gesundheitsplattform zu berichten.

5. BESCHLUSSFASSUNG UND INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung ist nach Beschlussfassung durch den Ständigen Ausschuss der Gesundheitsplattform zur Beschlussfassung vorzulegen und tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform (§13 Abs. 2 NÖGUS-G 2006) in Kraft. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung vom 12.12.2014 tritt zeitgleich außer Kraft.